

# **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Ober- und Untergrainau“ (Sanierungssatzung)**

**Vom 27.06.2024**

Die Gemeinde Grainau erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert bzw. umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 25,29 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Ober- und Untergrainau“. Der Lageplan der Gemeinde Grainau vom 27.06.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebiets ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird nach § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung ist zweckmäßig durchzuführen und soll eine Frist von 15 Jahren nicht überschreiten.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grainau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Ober/Untergrainau“ vom 22.08.2005 außer Kraft.

Grainau, den 27.06.2024

Gemeinde Grainau



Märkl  
1. Bürgermeister

